



# **Verordnung über Abstimmungen und Wahlen**

der  
**Einwohnergemeinde Zollikofen**

*Version Vernehmlassung*

TT.  
MMMM  
JJJJ

## Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

Art. 63, Abs. 2, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1), auf Antrag des ständigen Stimm- und Wahlausschusses,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung gilt für Urnenabstimmungen und -wahlen in der Gemeinde Zollikofen.

Allgemeines

**Art. 2** <sup>1</sup> Die in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke, wie Stimmberechtigte, Wähler, Unterzeichner, Kandidaten usw., gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Ausdruck "Abstimmung" auch die Wahlen.

### II. Stimmabgabe

Überwachung der Stimmabgabe

**Art. 3** Die Stimm- und Wahlzettel sind persönlich in die dafür bestimmten Urnen einzuwerfen. Das mit der Stempelung der Zettel beauftragte Mitglied des Ausschusses hat darauf zu achten, dass der Stimmberechtigte für jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung nur einen Zettel vorweist. Ein Mitglied des Ausschusses überwacht im Besonderen die zur Aufnahme der Zettel bestimmten Urnen.

### III. Organisation

Öffnungszeit Urnenlokale

**Art. 4** Am Abstimmungs- oder Wahltag sind die Urnen von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Unterschriftensammlung, politische Propaganda

**Art. 5** Die Platzzuweisung erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Ausschusses. Der Stimmberechtigte muss das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und seine Stimme ungestört abgeben können.

Aufstellen der Urnen

**Art. 6** Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Urnen zu plombieren, nachdem sich ein Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses überzeugt hat, dass diese leer sind.

Sicherung des Urneninhaltes

**Art. 7** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurföffnungen zu plombieren.

<sup>2</sup> Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurföffnungen wieder zu entfernen.

<sup>3</sup> Das Öffnen und Schliessen der Stimmlokale sowie das Anbringen und

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\vo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	1

Entfernen der Plomben erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses in Gegenwart aller Mitglieder der diensttuenden Ablösung.

**Stimmzettel** **Art. 8** Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände mit dem vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen oder mit "Nein" verworfen werden kann.

**Wahlzettel** **Art. 9** <sup>1</sup> Bei Verhältniswahlen werden für alle Stimmberechtigten  
*a* Wahlzettel mit den Kandidaten (ausseramtliche) und  
*b* ein Wahlzettel ohne Vordruck (amtlicher)  
hergestellt. Die beiden Wahlzettel dürfen sich weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden.

<sup>2</sup> Die amtlichen Wahlzettel müssen im Kopf eine Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und so viele Linien enthalten, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Bei Verhältniswahlen müssen die Wahlzettel je eine Kolonne für die Kandidatennummer und den Kandidatenamen aufweisen.

<sup>3</sup> Die Grunddarstellung darf von derjenigen der amtlichen Wahlzettel nicht abweichen. Bei Verhältniswahlen müssen die ausseramtlichen Wahlzettel die Ordnungsnummer, die Bezeichnung und die vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages mit genügender Unterscheidbarkeit (Kandidatennummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Strassenbezeichnung, Hausnummer und gegebenenfalls den Vermerk "bisher") sowie sämtliche für die Liste geltenden Listenverbindungen enthalten.

**Druck des Stimm- und Wahlmaterials** **Art. 10** <sup>1</sup> Die Präsidialabteilung ordnet den Druck der Abstimmungsbotschaft, Stimmrechtsausweise, Stimmzettel sowie den amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel an.

<sup>2</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>3</sup> Bei Wahlen ist dem Vertreter der Listenunterzeichner während mindestens einem Tag Gelegenheit zu geben, den Probeabzug der ausseramtlichen Wahlzettel durchzusehen und zuhanden der Präsidialabteilung redaktionelle Bemerkungen anzubringen.

**Werbematerial** **Art. 11** <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten wird bei Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zugestellt. Als Beteiligte gelten  
*a* bei Verhältniswahlen die politischen Gruppierungen, die mit eigenen Listen antreten,  
*b* bei Mehrheitswahlen alle Kandidaten

<sup>2</sup> Die Präsidialabteilung organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.

<sup>3</sup> Das Werbematerial wird zusammen mit dem Wahl- und Abstimmungsmaterial versandt.

**Ausmittlung** **Art. 12** Bei Wahlen können zusätzlich freiwillige Stimmberechtigte zur Ausmittlung und für die EDV-Erfassung auch Nichtstimmberechtigte eingesetzt werden. Sie unterstehen der Aufsicht des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\vo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	2

- Gültige Abstimmung oder Wahl **Art. 13** Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl gültig.
- Ungültige Abstimmung oder Wahl **Art. 14** <sup>1</sup> Der Ausschuss hält das Ergebnis einer ungültigen Abstimmung oder Wahl im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und die Zettel sind versiegelt und sicher aufzubewahren.  
<sup>2</sup> Nach einer ungültigen Abstimmung oder Wahl setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.
- Abstimmungs- und Wahlprotokoll **Art. 15** <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.  
<sup>2</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Mitglied des ständigen Ausschusses zu unterzeichnen und der Präsidentialabteilung zuzustellen.
- Veröffentlichung **Art. 16** Die Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.
- Wahlanzeigen **Art. 17** Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

#### IV. Gemeindewahlen

- Anordnung, Publikation und Fristen **Art. 18** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden am letzten eidgenössischen Termin der Amtsperiode statt.  
<sup>2</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang (Gemeindepräsident) findet 3 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.  
<sup>3</sup> Die Präsidentialabteilung veröffentlicht das Datum des Wahltages und des allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vor dem Termin im amtlichen Publikationsorgan. Bei Ersatzwahlen können kürzere Fristen gelten.  
<sup>4</sup> Die Publikation hat zu enthalten:  
*a* Den Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge,  
*b* den Termin für die Bereinigung der Wahlvorschläge,  
*c* den Termin für die Bekanntgabe der Listenverbindungen,  
*d* den Wahltermin,  
*e* den Termin für eine allfällige Stichwahl.  
<sup>5</sup> Die Fristen sind gewahrt, wenn die Erklärung oder die Unterlagen am Tag des Fristablaufs bis 12.00 Uhr bei der Präsidentialabteilung eingelangt sind. Auf Verlangen stellt die Präsidentialabteilung eine Empfangsbestätigung aus. Der Poststempel oder das Einlegen in den Briefkasten genügen nicht.
- Inhalt der Wahlvorschläge **Art. 19** <sup>1</sup> Für den Grossen Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsident sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.  
<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Strassenbezeichnung, Hausnummer und gegebenenfalls den Vermerk "bisher" sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.  
<sup>3</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.  
<sup>4</sup> Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_workivo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	3

seine Unterschrift nur auf der Liste, welche zuerst eingereicht worden ist.

<sup>5</sup> Die Kandidierenden dürfen gleichzeitig für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium kandidieren.

Einreichen der Wahlvorschläge

**Art. 20** Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Präsidialabteilung eingetroffen sein.

Listenverbindungen

**Art. 21** Zwei und mehr Wahlvorschläge können bis am 48. Tag (siebenletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

Bereinigung der Wahlvorschläge

**Art. 22** <sup>1</sup> Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt die Person ihren Vorschlag ab, so können die Vertreter der Unterzeichnenden bis am 48. Tag (siebenletzter Montag) vor dem Wahltag den Mangel beheben.

<sup>2</sup> Mehrfach Vorgeschlagenen werden aufgefordert, bis am 51. Tag (achtletzter Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll.

Rückzug der Kandidatur

**Art. 23** <sup>1</sup> Ein Kandidat kann bis am 51. Tag (achtletzter Freitag) vor dem Wahltag schriftlich erklären, er lehne eine Kandidatur ab.

<sup>2</sup> Bis am 48. Tag (siebenletzter Montag) vor dem Wahltag können die Unterzeichner eines Wahlvorschlages einen Kandidaten zurückziehen.

Ersatzvorschläge

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Vertreter der Unterzeichner eines Wahlvorschlags können bis am 48. Tag (siebenletzter Montag) vor dem Wahltag für zurückgezogene oder gestrichene Kandidaten Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

<sup>2</sup> Namen von Kandidaten, die nicht wählbar sind oder schon auf anderen Wahlvorschlägen stehen, sind von Amtes wegen zu streichen.

Zuteilung der Ordnungsnummern

**Art. 25** <sup>1</sup> Spätestens zwei Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummer) durch den Gemeindevorsreiber statt.

<sup>2</sup> Die Präsidialabteilung gibt den Termin und Ort der Verlosung den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.

<sup>3</sup> Die für die Wahl des Grossen Gemeinderates ausgeloste Ordnungsnummer gilt ebenfalls für die Liste des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, wird die aufsteigende Ordnungsnummer in der Reihenfolge der Einreichung der Wahlvorschläge zugeteilt.

Bekanntmachung

**Art. 26** Die Präsidialabteilung veröffentlicht die Listen für die Verhältniswahlen sowie die Wahlvorschläge für die Mehrheitswahlen mindestens 10 Tage vor dem Wahltag (zweitletzter Mittwoch) im amtlichen Publikationsorgan und erwähnt dabei die Listenverbindungen.

Kandidatenstimmen

**Art. 27** Als Kandidatenstimmen zählen auch Stimmen für Kandidaten, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr stimmberechtigt oder wahlfähig sind.

Vorläufige Sitzverteilung

**Art. 28** Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\vo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	4

lung	der ersten Sitzverteilung ausser Betracht.
Restmandate	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Werden durch die vorläufige Sitzverteilung nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste beziehungsweise Listen- gruppe durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr schon zugefallenen Sitze ge- teilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste beziehungs- weise Listengruppe zugewiesen, die bei dieser zweiten Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p><sup>2</sup> In die zweite Verteilung sind auch Listen und Listengruppen einzubezie- hen, die bei der vorläufigen Sitzverteilung nicht in Betracht kamen.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Verfahren wird solange wiederholt, als noch Sitze zu vergeben sind.</p>
Quotientengleichheit	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung gemäss Art. 29 zwei oder mehr gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die nach der vorläufigen Sitzver- teilung gemäss Art. 28 den grössten Rest aufweist.</p> <p><sup>2</sup> Sind auch die Restzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vor- rang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat mehr Stimmen er- reicht hat.</p> <p><sup>3</sup> Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des ständigen Ausschusses zu ziehen ist.</p>
Ermittlung der Ge- wählten bei Listen- verbindungen	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Ver- teilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 28 – 30 verteilt.</p>
Ergänzungswahlen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Enthält eine Liste weniger Kandidaten, als ihr Vertreter zufallen, so werden die Unterzeichner der in Betracht fallenden Listen von der Präsi- dialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innert 14 Tagen so viele Kan- didaten, als die Liste noch frei Sitze aufweist, vorzuschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Ergänzungsvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorgeschlagenen werden nach der Bereinigung durch den Gemein- derat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p><sup>4</sup> Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vor- schlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze denjenigen Listen zugeteilt, die nach Wahlprotokoll die nächsten Restmandate erhalten hätten. In diesem Falle erklärt der Gemein- derat die Ersatzleute mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.</p>
Nachrücken der Ersatzleute	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf dem Wahlvorschlag. Vorbehalten bleibt Art. 34.</p> <p><sup>2</sup> Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatzmit- glied.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein verstorbener oder nicht mehr stimmberechtigter bzw. wahlfähi- ger Kandidat gewählt, rückt der Ersatzkandidat nach.</p> <p><sup>4</sup> Stirbt ein Ersatzmitglied oder wird auf das Amt verzichtet, so rückt das</p>

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_ verordnungen\02_workivo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	5

nächstfolgende an seine Stelle. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären; er ist für die laufende Amtsdauer endgültig.

<sup>5</sup> Das nachfolgende Ersatzmitglied wird vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.

<sup>6</sup> Sind auf einer Liste keine Ersatzleute mehr vorhanden, werden die seinerzeitigen Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlages durch die Präsidialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen einen Ersatzvorschlag einzureichen.

<sup>7</sup> Der Ersatzvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Vertretern der entsprechenden Partei oder Wählergruppe.

<sup>8</sup> Die vorgeschlagenen Kandidaten werden nach der Bereinigung durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt.

<sup>9</sup> Machen die Vertreter der Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.

Vorläufige Sitzverteilung bei Mehrheitswahlen

**Art. 34** <sup>1</sup> Stellt sich innert der Anmeldefrist nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt das Verfahren nach Art. 37.

<sup>2</sup> Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.

<sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los, das in Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des ständigen Ausschusses durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Verhältnis zur Gemeinderatswahl

**Art. 35** <sup>1</sup> Wird der Gemeindepräsident nicht in den Gemeinderat gewählt oder befindet er sich nicht auf der Liste seiner Wählergruppe, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten derjenige aus der Wahl, welcher der gleichen Wählergruppe angehört und auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag massgebend.

<sup>2</sup> Gehört der zum Gemeindepräsidenten Gewählte keiner Wählergruppe an oder hat seine Liste kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste mit den meisten zugeteilten Mandaten derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche Anzahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Ersatzwahl

**Art. 36** <sup>1</sup> Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, wobei auch ein dem Gemeinderat nicht angehörender Kandidat gewählt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 19, 22 - 24 und 34 sinngemäss.

<sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so rückt anstelle des Ausgeschiedenen gemäss Art. 33 das erste Ersatzmitglied:

1. der Liste, auf welcher der Ausgeschiedene auch als Gemeinderatsmitglied gewählt war, nach oder
2. der Liste, von welcher gemäss Art. 35 ein Gewählter aus der Wahl gefal-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_work\vo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	6

len ist.

<sup>3</sup> Wird nicht ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so sind die Bestimmungen von Art. 34 sinngemäss anzuwenden.

<sup>4</sup> In den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Amtsdauer finden keine Ersatzwahlen statt.

Stille Wahl

**Art. 37** <sup>1</sup> Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten bei der Neu- oder Ersatzwahl aufgrund der Nominierungen der Wählergruppen bis zum 62. Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagene wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

<sup>2</sup> Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten für den zweiten Wahlgang aufgrund der Nominierungen der Wählergruppen bis zum Montag nach dem ersten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagenen wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Der Vollzug der stillen Wahl ist vom Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu veröffentlichen.

## V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

**Art. 38** Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Verfügungen verstösst, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden, sofern kantonale oder eidgenössische Bestimmungen nicht vorgehen.

Bussen

**Art. 39** <sup>1</sup> Wer sich nach Art. 169 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Art. 37 Abs.3 PRG gelten machen kann, wird gemäss der Bussenverordnung zum Ortspolizeireglement (SSGZ 551.1) gebüsst.

<sup>2</sup> Die für die Organisation von Abstimmungen und Wahlen zuständige Person verfügt die Bussen.

## VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 40** Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Zollikofen, ■

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_workvo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	7

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1
Art. 1 Geltungsbereich .....	1
Art. 2 Allgemeines .....	1
II. Stimmabgabe .....	1
Art. 3 Überwachung der Stimmabgabe .....	1
III. Organisation .....	1
Art. 4 Öffnungszeit Urnenlokale .....	1
Art. 5 Unterschriftensammlung, politische Propaganda .....	1
Art. 6 Aufstellen der Urnen .....	1
Art. 7 Sicherung des Urneninhaltes .....	1
Art. 8 Stimmzettel .....	2
Art. 9 Wahlzettel .....	2
Art. 10 Druck des Stimm- und Wahlmaterials .....	2
Art. 11 Werbematerial .....	2
Art. 12 Ausmittlung .....	2
Art. 13 Gültige Abstimmung oder Wahl .....	3
Art. 14 Ungültige Abstimmung oder Wahl .....	3
Art. 15 Abstimmungs- und Wahlprotokoll .....	3
Art. 16 Veröffentlichung .....	3
Art. 17 Wahlanzeigen .....	3
IV. Gemeindewahlen .....	3
Art. 18 Anordnung, Publikation und Fristen .....	3
Art. 19 Inhalt der Wahlvorschläge .....	3
Art. 20 Einreichen der Wahlvorschläge .....	4
Art. 21 Listenverbindungen .....	4
Art. 22 Bereinigung der Wahlvorschläge .....	4
Art. 23 Rückzug der Kandidatur .....	4
Art. 24 Ersatzvorschläge .....	4
Art. 25 Zuteilung der Ordnungsnummern .....	4
Art. 26 Bekanntmachung .....	4
Art. 27 Kandidatenstimmen .....	4
Art. 28 Vorläufige Sitzverteilung .....	4
Art. 29 Restmandate .....	5
Art. 30 Quotientengleichheit .....	5
Art. 31 Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen .....	5
Art. 32 Ergänzungswahlen .....	5
Art. 33 Nachrücken der Ersatzleute .....	5
Art. 34 Vorläufige Sitzverteilung bei Mehrheitswahlen .....	6
Art. 35 Verhältnis zur Gemeinderatswahl .....	6
Art. 36 Ersatzwahl .....	6
Art. 37 Stille Wahl .....	7
V. Rechtspflege und Strafbestimmungen .....	7
Art. 38 Strafbestimmungen .....	7
Art. 39 Bussen .....	7
VI. Schlussbestimmung .....	7
Art. 40 Inkrafttreten .....	7

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine, 9. Dezember 2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\000_organisation\50_erlasse\30_verordnungen\02_workivo_abstimmungen_wahlen_neu.docx	09.12.2014 15:11 / ks	1.1	8